

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Abbau von Sand und Kies auf den Flst. Nr. 705 und 707, Gemarkung Reichenhofen, Stadt Leutkirch

Antragsteller/in: Josef Hebel GmbH & Co. KG, Riedbachstr. 9, 87700 Memmingen

Die Josef Hebel GmbH & Co. KG beantragt die Fristverlängerung des Abbaus bis 31.12.2024. Die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung vom 27.01.2016 für die Erweiterung der Kiesgrube um 3,6 Hektar ist für den Bauabschnitt IV befristet bis 31.12.2019 und für den Bauabschnitt V bis 31.12.2023. Die noch zum Abbau anstehende Fläche beträgt 3 Hektar. Der Abbau von Kies und Sand bedürfen einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 24 Naturschutzgesetz i. V. m. § 49 Landesbauordnung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Kiesabbau hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2. Schutzgebiet nach Anlage 3 des UVPG

Der Abbau befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Leutkircher Heide“. Teil der Zone III A. Aufgrund der großen Entfernung zwischen dem Abbaugbiet und dem Brunnen „Lauben“, des hohen Grundwasserdargebotes und der damit verbundenen großen Verdünnung eines eventuell eingetragenen Schadstoffes (z. B. auslaufendes Hydrauliköl) muss eine quantitative oder qualitative Gefährdung des Grundwasservorkommens durch einen ordnungsgemäßen Kiestrockenabbau nicht

befürchtet werden, wie es auch die bisherige Erfahrungen zeigen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 21.05.2019

Harald Sievers, Landrat